

Die Tabellen und Hinweise in dieser Arbeitshilfe entsprechen die Regelungen der Impfvereinbarung Sachsen-Anhalt, basierend auf der [Schutzimpfungs-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses](#) (G-BA).

Die Schutzimpfungs-Richtlinie des G-BA wird nach einer Empfehlung der Ständigen Impfkommission (STIKO) am Robert Koch-Institut (RKI) angepasst, erst wenn eine solche Anpassung in Kraft getreten ist, werden Impfung und/oder Impfstoff GKV-Leistung.

Tabelle 1: [Dokumentationsnummern Einzelimpfungen](#)

Tabelle 2: [Dokumentationsnummern Kombinationsimpfungen](#)

Tabelle 3: [Dokumentationsnummern COVID-19-Impfungen](#)

Tabelle 4: [Detaillierte Hinweise zur Verwendung der Dokumentationsnummern für Pneumokokkenimpfungen](#)

Hinweise:

1. Auswahl der Dokumentationsnummer, wenn eine Impfung als Standard- und als Indikationsimpfung indiziert ist

Bei der Abrechnung der Einzelimpfstoffe hat die Nummer der Standardimpfung Vorrang, wenn gleichzeitig mehrere Indikationen in Betracht kommen (Bsp.: Influenza-Impfung eines 60-jährigen Patienten mit Diabetes gilt als Standardimpfung [89111]; Influenza-Impfung eines 50-jährigen Patienten mit Diabetes als Indikationsimpfung [89112]). Dies gilt nicht, wenn sich die Impfschemata von Standard- und Indikationsimpfung hinsichtlich der Impfstoffe und/oder der Anzahl der Impfstoffdosen unterscheiden.

2. Beruflich indizierte Impfungen und beruflich indizierte Impfungen bei Auslandsaufenthalt

Berufliche indizierte Impfungen, die gemäß Schutzimpfungs-Richtlinie des G-BA zulasten der GKV erbracht werden, werden mit den entsprechenden Dokumentationsnummern (Suffixe V, W und X) abgerechnet. Die Dokumentationsnummern für berufliche Impfungen sind auch bei beruflich- oder ausbildungsbedingtem Auslandsaufenthalt zu verwenden.

3. Impfungen bei privatem Auslandsaufenthalt

Zurzeit kann nur die Impfung gegen Poliomyelitis als private Reiseimpfung zulasten der GKV erbracht werden. Um der Einschleppung einer übertragbaren Krankheit in die Bundesrepublik Deutschland vorzubeugen, ist die Impfung bei privaten Reisen in Regionen mit Infektionsrisiko durch Wild-Poliiovirusstämme oder durch einen mutierten Impfvirusstamm gemäß § 11 Abs. 3 Schutzimpfungs-Richtlinie GKV-Leistung. Hinweise zur Umsetzung können Anlage 1 der Schutzimpfungs-Richtlinie entnommen werden. Alle anderen Impfungen aufgrund privater Auslandsreisen können nicht zulasten der GKV erfolgen!

4. Impfstoffbezug

Die Tabellen 1-3 enthalten auch Hinweise zum Bezug der jeweiligen Impfstoffe bei Impfungen zulasten der GKV (Standard-, Auffrischungs- und beruflich indizierte Impfungen inkl. beruflich- oder ausbildungsbedingtem Auslandsaufenthalt).

5. Postexpositionelle Impfungen sind nicht Teil der Schutzimpfungs-Richtlinie, die Leistung ist mit der Grund- bzw. Versichertenpauschale abgegolten.

Tabelle 1: Einfachimpfungen

Einfachimpfungen

Impfung gegen (→ Hinweise / Anmerkungen)	ICD-10-GM 2026	Dokumentationsnummern			Vergütung 2026	Bezug des Impf- stoffes zulasten der GKV	Hinweise/ Anmerkungen
		erste Dosen eines Impfzyklus bzw. unvollständige Impfserie	letzte Dosis eines Impfzyklus nach Fachinformation oder abgeschlossene Impfung	Auffrischungs- impfung (→ Hinweise)			
Chikungunya (berufliche Indikation, auch bei beruflich- oder ausbildungsbedingtem Auslandsaufenthalt)	Z25.8	89139Y			8,95 €	SSB	
Cholera (berufliche Indikation, auch bei beruflich- oder ausbildungsbedingtem Auslandsaufenthalt)	Z23.0	89130V	89130W	89130X →	8,95 €	SSB	keine routinemäßige Auffrischung
COVID-19		Tabelle 3					
Dengue (berufliche Indikation, auch bei beruflich- oder ausbildungsbedingtem Auslandsaufenthalt)	Z25.8	89136V	89136W		8,95 €	SSB	
Diphtherie (Standardimpfung) - bis einschließlich 17 Jahre	Z23.6	89100A	89100B	89100R	8,95 €	SSB	
Diphtherie (Indikationsimpfung)		89101A	89101B	89101R	8,95 €		
FSME (Indikationsimpfung)		89102A	89102B	89102R	8,95 €		
FSME (berufliche Indikation, auch bei beruflich- oder ausbildungsbedingtem Auslandsaufenthalt)	Z24.1	89102V	89102W	89102X	8,95 €	SSB	
Gelbfieber (berufliche Indikation, auch bei beruflich- oder ausbildungsbedingtem Auslandsaufenthalt)	Z24.3	89131Y		89131X →	8,95 €	SSB	keine routinemäßige Auffrischung
Haemophilus influenzae Typ b (Standardimpfung) - bis einschließlich 4 Jahre	Z23.8	89103A	89103B		8,95 €	auf Namen des Patienten (Muster 16) →	Der Impfstoff kann zurzeit ausschließlich als Einzelimport gemäß § 73 Abs. 3 Arzneimittelgesetz bezogen werden, Hintergründe (Verordnung von Impfstoffen)
Haemophilus influenzae Typ b (Indikationsimpfung)		89104A	89104B		8,95 €		

Hepatitis A (Indikationsimpfung)		89105A	89105B	89105R	8,95 €		
Hepatitis A (berufliche Indikation, auch bei beruflich- oder ausbildungsbedingtem Auslandsaufenthalt)	Z24.6	89105V	89105W	89105X	8,95 €	SSB	
Hepatitis B (Standardimpfung) - bis einschließlich 17 Jahre		89106A	89106B		8,95 €		
Hepatitis B (Indikationsimpfung)		89107A	89107B	89107R	8,95 €		
Hepatitis B (berufliche Indikation, auch bei beruflich- oder ausbildungsbedingtem Auslandsaufenthalt)	Z24.6	89107V	89107W	89107X	8,95 €	SSB	
Hepatitis B Dialysepatienten		89108A	89108B	89108R	8,95 €		
Herpes zoster (Standardimpfung) - ab dem Alter von 60 Jahren		89128A	89128B		8,95 €		
Herpes zoster (Indikationsimpfung) - ab dem Alter von 18 Jahren	Z25.8	89129A	89129B		8,95 €	SSB	
Humane Papillomviren (Standardimpfung) - von 9 bis einschließlich 17 Jahre	Z25.8	89110A	89110B		8,95 €	SSB	
Influenza (Standardimpfung) - ab dem Alter von 60 Jahren		89111			10,26 €		
Influenza (Indikationsimpfung) → 2. - Das für Gesundheit zuständige Ministerium des Landes Sachsen-Anhalt erweitert mit Runderlass vom 28.02.2012 die jährliche Gripeschutzimpfung auf alle Altersgruppen.		89112 → 1.			10,26 €		
Influenza (berufliche Indikation, auch bei beruflich- oder ausbildungsbedingtem Auslandsaufenthalt)	Z25.1	89112Y			10,26 €	SSB Ausnahme: LAIV! (VO auf Namen des Patienten (Muster 16 oder eRezept) → 2.	1. Bei der erstmaligen Influenza-Impfung von Kindern ist entsprechend Fachinformation je nach Alter ggf. die Nummer 89112 zweimal zu dokumentieren. 2. Kinder und Jugendliche bis einschließlich 17 Jahre, können im medizinisch begründeten Einzelfall (z.B. Spritzenphobie, Gerinnungsstörung). mit einem attenuierten Influenza-Lebend-impfstoff (LAIV) geimpft werden.
Japanische Enzephalitis (berufliche Indikation, auch bei beruflich- oder ausbildungsbedingtem Auslandsaufenthalt)	Z.24.1	89134V	89134W	89134X →	8,95 €	SSB	keine routinemäßige Auffrischung

Masern (Standardimpfung) → - ab dem Alter von 11 Monaten - Erwachsene Masern (berufliche Indikation, auch bei beruflich- oder ausbildungsbedingtem Auslandsaufenthalt) →	Z24.4	89113A 89113 89113V	89113B 89113W		8,95 € 8,95 € 8,95 €		zurzeit kein Impfstoff verfügbar
Meningokokken B (Standardimpfung) - bis einschließlich 4 Jahre Meningokokken ACWY (Standardimpfung) - von 12 bis einschließlich 24 Jahre Meningokokken (Indikationsimpfung) → 2. - Serogruppen A, C, W, Y und/oder B Meningokokken (berufliche Indikation, auch bei beruflich- oder ausbildungsbedingtem Auslandsaufenthalt)	Z23.8	89116A 89140 89115A 89115V	89116B 89115B 89115W	 89115R → 3. 89115X → 4.	→ 1. 8,95 € 8,95 € 8,95 €	SSB	1. Erste und zweite Impfung (89116A): je 12,30€, 3. Impfung (89116B): 10,25€ 2. Die einmalige <u>Indikationsimpfung</u> gegen die Serogruppen ACWY wird mit dem Suffix B (89115) abgerechnet. Bei der Indikationsimpfung gegen alle Serogruppen (ACWY und B) können die Dokumentationsnummern 89115A (erste Dosis Serogruppe B) und 89115B (einmalige Impfung Serogruppen ACWY) an ein und demselben Tag abgerechnet werden. 3. keine routinemäßige Auffrischung 4. keine routinemäßige Auffrischung
Mpox Mpox (berufliche Indikation, auch bei beruflich- oder ausbildungsbedingtem Auslandsaufenthalt)	Z25.8	89135A 89135V	89135B 89135W		10,26 € 10,26 €	auf Namen des Patienten (Muster 16 oder eRezept)	
Pneumokokken (Standardimpfung) - bis 24 Monate - ab dem Alter von 60 Jahren Pneumokokken (Indikationsimpfung) Pneumokokken (berufliche Indikation, auch bei beruflich- oder ausbildungsbedingtem Auslandsaufenthalt)	Z23.8	89118A 89119 89120 89120V	89118B		8,95 € 8,95 € 8,95 € 8,95 €	SSB	Detaillierte Hinweise zur Nutzung der Dokumentationsziffern und Hinweise zu Impfstoffen in Tabelle 4

Poliomyelitis (Standardimpfung) - bis einschließlich 17 Jahre, Nachholimpfung(en) bei unvollständigem Impfstatus ab 18 Jahre Poliomyelitis (Indikationsimpfung) Poliomyelitis (berufliche Indikation, auch bei beruflich- oder ausbildungsbedingtem Auslandsaufenthalt und bei privaten Reisen gemäß § 11 Abs 3 i.V.m. Anlage 1 (Poliomyelitis) Schutzimpfungs-RL) → 2.	Z24.0	89121A	89121B	89121R	8,95 €	SSB	^{1.} keine routinemäßige Auffrischung ^{2.} bei privaten Reisen in Regionen mit Infektionsrisiko durch Wild- Poliovirusstämme oder durch einen mutierten Impfvirusstamm (Seite 1, Punkt 3)
		89122A	89122B	89122R → 1.	8,95 €		
		89122V	89122W	89122X	8,95 €		
Respiratorische Synzytial-Viren (Standardimpfung) - ab dem Alter von 75 Jahren Respiratorische Synzytial-Viren (Indikationsimpfung) - ab dem Alter von 60 Jahren	Z25.8	89137			8,95 €	SSB	Die RSV-Prophylaxe mit monoklonalen Antikörpern unterliegt nicht den Regelungen der Schutzimpfungs- Richtlinie (Übersicht zur RSV- Prophylaxe für Säuglinge und Kleinkinder zulasten der GKV)
		89138			8,95 €		
Rotaviren (Standardimpfung) - bis 24 bzw. 32 Wochen	Z25.8	89127A	89127B		8,95 €	SSB	
Tetanus	Z23.5	89124A	89124B	89124R	8,95 €	SSB	
Tollwut - im Verletzungsfall ab der 2. Impfung →	Z24.2	89199A	89199B		8,95 €	ab der 2. Dosis: SSB →	Ausnahmeregelung: Eine begonnene Postexpositionsprophylaxe kann bei Tollwut vervollständigt werden. Im Verletzungsfall wird die 1. Dosis auf Namen des Patienten verordnet (Muster 16 oder eRezept), ihre Applikation ist mit der Grund- oder Versichertenpauschale abgegolten.
Tollwut (berufliche Indikation, auch bei beruflich- oder ausbildungsbedingtem Auslandsaufenthalt)		89132V	89132W	89132X	8,95 €	SSB	
Typhus Injektion (berufliche Indikation, auch bei beruflich- oder ausbildungs- bedingtem Auslandsaufenthalt)	Z23.1	89133Y			8,95 €	SSB	
Typhus oral (berufliche Indikation, auch bei beruflich- oder ausbildungsbedingtem Auslandsaufenthalt)	Z23.1	89133V	89133W		8,95 €	SSB	
Varizellen (Standardimpfung) - bis einschließlich 17 Jahre Varizellen (Indikationsimpfung) Varizellen (berufliche Indikation, auch bei beruflich- oder ausbildungsbedingtem Auslandsaufenthalt)	Z25.8	89125A	89125B		8,95 €	SSB	
		89126A	89126B		8,95 €		
		89126V	89126W		8,95 €		

Tabelle 2: Kombinationsimpfungen

Kombinationsimpfungen

Bei der Anwendung von Kombinationsimpfstoffen sind ausschließlich deren Dokumentationsnummern zu verwenden. Das gilt auch, wenn Kombinationsimpfstoffe verwendet werden, weil keine Einzelimpfstoffe zur Verfügung stehen, bspw. Pertussis, Masern.

Impfung gegen (→ Hinweise / Anmerkungen)	ICD-10-GM 2026	Dokumentationsnummern			Vergütung 2026	Bezug des Impf- stoffes zulasten der GKV	Hinweise / Anmerkungen
		erste Dosen eines Impfzyklus bzw. unvollständige Impfserie	letzte Dosis eines Impfzyklus nach Fachinformation oder abgeschlossene Impfung	Auffrischungs- impfung (→ Hinweise)			
Diphtherie, Tetanus (T-d) →	Z27.8	89201A	89201B	89201R	11,07 €	SSB	Eine kurative Schutzimpfung gegen Tetanus, die im Verletzungsfall kombiniert mit Diphtherie gegeben wird, kann mit den hier aufgeführten Dokumentationsnummern abgerechnet werden.
Hepatitis A und Hepatitis B nur bei Vorliegen der Indikationen für eine Hepatitis A- und eine Hepatitis B- Impfung Hepatitis A und Hepatitis B (berufliche Indikation)	Z27.8	89202A	89202B	89202R	11,07 €	SSB	
		89202V	89202W	89202X	11,07 €		
Diphtherie, Pertussis, Tetanus (D-T-aP) nur bei Verwendung von Impfstoffen mit erhöhtem Antigengehalt →	Z27.1	89300A	89300B		12,75 €	SSB	Altersgrenzen gemäß jeweiliger Fachinformation beachten
Masern, Mumps, Röteln	Z27.4	89301A	89301B		12,75 €	SSB	
Masern, Mumps, Röteln (berufliche Indikation, auch bei beruflich- oder ausbildungsbedingtem Auslandsaufenthalt)		89301V	89301W		12,75 €		

Diphtherie, Tetanus, Poliomyelitis (T-d-IPV)	Z27.8	89302		89302R →	12,75 €	SSB	keine routinemäßige Auffrischung
Diphtherie, Pertussis, Tetanus (T-d-ap) → 1.		89303		89303R → 2.	12,75 €		1. Auch eine kurative Schutzimpfung gegen Tetanus, die im Verletzungsfall kombiniert mit Diphtherie und Pertussis gegeben wird, kann mit den hier aufgeführten Dokumentationsnummern abgerechnet werden.
Diphtherie, Pertussis, Tetanus (T-d-ap) (berufliche Indikation für Pertussis-Impfung, auch bei beruflich- oder ausbildungsbedingtem Auslandsaufenthalt)	Z27.1	89303Y			12,75 €	SSB	2. Anmerkungen zur Pertussis-Impfung in Anlage 1 Schutzimpfungs-Richtlinie beachten.
Diphtherie, Pertussis, Tetanus, Poliomyelitis (T-d-ap-IPV) → 1.	Z27.3	89400		89400R → 2.	14,41 €	SSB	1. Auch eine kurative Schutzimpfung gegen Tetanus, die im Verletzungsfall kombiniert mit Diphtherie und Pertussis gegeben wird, kann mit den hier aufgeführten Dokumentationsnummern abgerechnet werden. 2. Anmerkungen zur Pertussis-Impfung in Anlage 1 Schutzimpfungs-Richtlinie beachten.
Masern, Mumps, Röteln, Varizellen		89401A	89401B		14,41 €		
Masern, Mumps, Röteln, Varizellen (berufliche Indikation, auch bei beruflich- oder ausbildungsbedingtem Auslandsaufenthalt)	Z27.8	89401V	89401W		14,41 €	SSB	
Diphtherie, Pertussis, Tetanus, Poliomyelitis, Haemophilus influenzae Typ b (D-T-aP-IPV-Hib)	Z27.8	89500A	89500B		16,14 €	SSB	
Diphtherie, Pertussis, Tetanus, Poliomyelitis, Haemophilus influenzae Typ b, Hepatitis B (D-T-aP-IPV-Hib-HB)	Z27.8	89600A	89600B		24,02 €	SSB	

Tabelle 3: COVID-19-Impfungen

COVID-19							
Impfung gegen COVID-19 mit Impfstoff (→ Hinweise / Anmerkungen)	ICD-10- GM 2026	Dokumentationsnummern			Vergütung 2026	Bezug des Impf- stoffes	Hinweise / Anmerkungen
		erste Dosen eines Impfzyklus bzw. unvollständige Impfserie	letzte Dosis eines Impfzyklus nach Fachinformation oder abgeschlossene Impfung	Auffrischungs- impfung (→ Hinweise)			
Comirnaty LP.8.1	Z25.8	88349A	88349B	88349R	14,10 €	Bundesamt für soziale Sicherung (BAS)	
Comirnaty LP.8.1 (berufliche Indikation, auch bei beruflich- oder ausbildungsbedingtem Auslandsaufenthalt)		88349V	88349W	88349X			
Comirnaty XFG		88355A	88355B	88355R		Für Personen bis zum Alter von einschließlich 11 Jahren im Rahmen des Sprechstunden- bedarfs Hinweise	Für Personen ab 12 Jahren wird der Impfstoff nicht vom Bund bereitgestellt. Wegen eines Regressrisikos wird von der Verordnung zulasten der GKV abgeraten.
Comirnaty XFG (berufliche Indikation, auch bei beruflich- oder ausbildungsbedingtem Auslandsaufenthalt)		88355V	88355W	88355X	11,54 €		Die Impfstoffe werden nicht vom Bund bereitgestellt. Wegen eines Regressrisikos wird von der Verordnung zulasten der GKV abgeraten.
Spikevax XFG		88356A	88356B	88356R			
Spikevax XFG (berufliche Indikation, auch bei beruflich- oder ausbildungsbedingtem Auslandsaufenthalt)		88356V	88356W	88356X			
Nuvaxovid XFG		88357A	88357B	88357R			
Nuvaxovid XFG (berufliche Indikation, auch bei beruflich- oder ausbildungsbedingtem Auslandsaufenthalt)		88357V	88357W	88357X			

Tabelle 4: Hinweise zur Verwendung der Dokumentationsnummern für Pneumokokkenimpfungen

Hinweise zur Verwendung der Dokumentationsnummern bei Abrechnung der Pneumokokken-Impfungen		
Bei der Dokumentation der Einzelimpfstoffe hat die Nummer der Standardimpfung Vorrang, wenn gleichzeitig weitere Indikationen in Betracht kommen.		
Dokumentationsnummer	Hinweise zur Verwendung	Anmerkungen
89118 A und 89118 B	Standardimpfung (Grundimmunisierung) Frühgeborene, Säuglinge und Kinder bis 24 Monate mit PCV13 (Prevenar 13®) oder PCV15 (Vaxneuvance®)	Für diese Altersgruppe kann zum jetzigen Zeitpunkt die Impfung <u>nicht</u> mit PCV20 (Prevenar® 20) zulasten der GKV erfolgen.
89119	Standardimpfung gegen Pneumokokken mit PCV20 (Prevenar 20®) für Personen ab dem Alter von 60 Jahren Auch für Personen ab dem Alter von 60 Jahren, die bereits mit PPSV23 (Pneumovax® 23) geimpft wurden und in einem Mindestabstand von 6 Jahren nach der PPSV23-Impfung eine Impfung mit PCV20 erhalten.*	Keine Impfung mit PCV 21 (CAPVAXIVE®) zum jetzigen Zeitpunkt zulasten der GKV.
89120	Indikationsimpfung mit PCV20 (Prevenar 20®) für Personen von 2 bis 59 Jahren Auch für ▪ Kinder und Jugendliche mit Risikofaktoren, die in der Vergangenheit mindestens eine Impfstoffdosis mit PCV13 oder PCV15 erhalten haben und nach 1 Jahr mit PCV20 geimpft werden ▪ Personen ab 2 Jahren, die in der Vergangenheit bereits eine sequenzielle Impfung (PCV13/PCV15 + PPSV23), oder eine alleinige PPSV23-Impfung erhalten haben und in einem Mindestabstand von 6 Jahren (bei einer ausgeprägten Immundefizienz: von 1 Jahr) nach der PPSV23-Impfung eine Impfung mit PCV20 erhalten*	Keine Impfung mit PCV 21 (CAPVAXIVE®) zum jetzigen Zeitpunkt zulasten der GKV.
89120V	Berufliche Indikationsimpfung (auch bei beruflich- oder ausbildungsbedingtem Auslandsaufenthalt) mit PCV20 (Prevenar 20®) Auch für Personen, die bereits mit PPSV23 geimpft wurden und in einem Mindestabstand von 6 Jahren nach der PPSV23-Impfung eine Impfung mit PCV20 erhalten.*	Keine Impfung mit PCV 21 (CAPVAXIVE®) zum jetzigen Zeitpunkt zulasten der GKV.
* Die Abrechnung erfolgt auch bei vorangegangenen Impfungen gegen Pneumokokken ohne Verwendung der Suffixe „R“ bzw. „X“! Es handelt sich bei der Impfung mit PCV20 <u>nicht</u> um eine Auffrischimpfung. Es liegen zum jetzigen Zeitpunkt keine Empfehlungen der STIKO für Wiederholungsimpfungen nach einer Impfung mit PCV20 vor, entsprechend werden die früheren Dokumentationsnummern „89119R“ und „89120X“ nicht mehr verwendet. Die Dokumentationsnummer 89120R konnte nur noch für die Wiederholungsimpfung mit PPSV23 im Rahmen der Indikationsimpfung 2-17 Jähriger bis zum 13. April 2026 verwendet werden.		